



**Ordnung, Statuten, vnd Edict, Keiser Karols des Fünfftten,  
Publicirt in der namhaften Stat Brüssel, in beysein jrer  
Maiestet Schwester vnd Königin, Gubernant vnd Regent  
seiner Niderland, den vierden Octobris, Anno Christi. j 5 4 0.**

<https://hdl.handle.net/1874/433638>

4

ge  
Ordnung / Statuten /  
vnd Edict / Keiser Karols des  
fünfften / Publicirt in der namhaftesten Stat Brüssel /  
in bey sein iher Majestet Schwestet vnd Königin /  
Gubernant vnd Regent seiner Niderland /  
den vierden Octobris / Anno Christi.

1540.





# Karolus von Gottes gnaden /

Römischer Kaiser/ alzeit mehrer des Reichs/ König zu Germanien/ Castilien/ Leon/ Granaten/ Arragon/ Navarren/ Neapols/ Sicilien/ Maillorken/ Sardinie/ Kyßland/ Indien vnd der Inseln des meers Oceani  
z. Erzherzog zu Öfferreich/ Herzog zu Burgund/ Lotring Braband/ Limburg/ Lüxenburg/ vnd zu Geldern. Graue zu Flandern/ Artois/ Burgundien. Pfalz graue zu Hennegaw/ Holland/ Seeland/ Ferrette/ Hag hennault/ Naamen/ vnd Zutphan/ Prinz zu Schrasben. Marggraffe des heiligen Reichs. Herr zu Friessland/ Salin/ Mechlen der Stadt/ Stedten vnd Landen Utrecht/ zu Guerrüffel/ Gröningen/ Vnd Domini nator in Asia vnd Affrica.

Allen denen / die diesen unsern gegenwärtigen  
Brieff sehen/ unsern Grus zuvor.

Als wir in eigner Person kommen seind in unsrer Lan  
de dieser Gegent vmb zufürsehen vnd Ordnung zustel  
len/ auff das dieselbige geregit vnd gubernirt würden  
in guter Justicien und Pollicien/ vnter der Devotion/  
der heiligen Mutter der Christlichen Kirchen/ Vnd  
auszurotten die Orthumben vnd Ketzereyen/ die in etli  
chen Orthern unsrer ehegemelten Landen ausgebreitet  
vnd eingerissen sein/ Vnd auch helfen zuerhüten/ den  
grossen costen der langwirigen Rechtshandlungen vnd  
Proceszen/ Vnd entlich/ auff das Iusticia in unsrem  
vorgeschrifnen Landen/ jren gang möcht haben/ vnd  
zu gleich mitgeteilt würde den Reichen vñ den Armen/  
zu wulfart/ nuz vnd ruhe der selben Landen/ Haben  
wir diese newe Ordnung gemacht/ befchuldende allen uns  
rem Amptleuten/ die selbige zu publiciren vnd auszu  
russen/ vnd sie ernstlich zu halten vnd volziehen. bey ver  
meidung straff vnd peen darin begriffen.

A ij      Vnd

Und dieweil wir begeren zu unterschen mit guten Pol  
licien unsere Lande / in allem was wir befinden möch  
ten dienende zu nutz vñ wolhart der selben Landen / So  
habē wir von news durchsehen lassen / vñ fur hand geno  
men der alten Ordnungen / so vor alters gemacht / Und  
nach dem allem haben wir mit gutem Rath vnd bewis  
ligung vuser lieben Schweste det Königin Douagiere  
von Hungern vnd Behem z.c. unsere Regente vnd Gus  
bernante in unsren gemelten vorgeschrifnen Landen /  
auch unsers Ordens Rittern / vnd unsers heimlichen  
Raths fürtembsten Heupter / vnd finanziern georde  
nirt vnd statuirt / mit gutem wissen / wolbedecktlich /  
vnd vollomener macht / Ordentren vnd statuiren wir  
für ein Edict vnd ewig Gesetz / in massen wie hernach  
folget.

## Zum ersten wöllen wir / vnd

befehlen / das unsere Ordnung / die wir gegenwärtig ge  
macht haben / zu austilgung der Secten vnd Bezerey  
en / verworffen von unsrer Mutter der heiligen Kirche /  
Und auff die abbreviation der Processen / vnd auch uns  
ere Ordnung letztmals gepublicirt / als zum teil von  
der Mainz / ernstlich gehalten vnd geobseruirt sollen  
werden / nach iher form vnd inhalt / vnd die Ubertret  
ter gestrafft vnd corrigirt / on allen vertrag vnd nach  
lassung / oder dissimulation / Und das man wider die  
procedir summarie / die warheit der sache allein ansche  
on allen verzug Processus ordinarij. Und das unsrer vor  
gedachte Frau vnd Schweste / sampt den Heuptern  
unsers innern Raths vnd andern Landt Rethen / fleiss  
sig zu sich berussen / zur straffe vnd corrigiren die Sch  
ultheisen / Meiers vnd scheissen / vnd alle andere Richt  
er / Amptleute vnd Rechthalters / die nachlässig vnd  
verzüglich

verzüglich sein zu straffen die vorgemelten Übertretters / Oder die harren vnd nicht willig anzeigen / die übertrefftungen vnd peen / wie in vorgeschriebner Ordnung begriffen ist / oder die selben verendern oder mindern wolten / Befehlen allen vnsern Amtleuten / vnd Lehenleuten / das sie vnsrer vorgemelte Schwester / die Königin Regente sampt den heuptern vnsers innern Raths / oder den Gubernatorn vnsrer Landen sollen kunt thun vnd zuschreiben / wen sie hierin gebrechlich finden / dieselbige straffe auff in zuerholen / auff das sie sich darnach nicht mögen entschuldigen / auff warzung oder wegerung von den Scheffen odder andern Richtern.

Vnd die weil in vnsern vorgeschriebnen Niederlanden teglich ankomen vñ besuchen viel frembder Rauff leute / vnd grosse menig von kauffmansgütern aus allen Lenden bringen / zu grossem nutz vnd wolfart vnsrer vorgeschrieben Lender / vnd Einwohnern der selbigen / Vnd auff das die vorgeschriebne kauffmanschafft jen gang hinsüro frey haben / vñ gefürdert mögen werden / So haben wir im 31. jar vergangen / gute Ordnung gemacht / wider die Banckarotten schuldners vnd Fugitiuen die betrüglich verfüren vnd daruon tragen / das Gelt vnd die Kauffmanschafft von den guten / frembden Raufflenten / vnd andern ehrlichen vnd tüglichen Personen / die vnwissenheit haben vom betrug der vorgeschriebnen Banckarotten schuldners vnd Fugitiuen / welche Ordnung nicht gehalten ist worden / als wol von noten wer gewest . Über das / das etliche sich vnterstanden haben / vnsere vorgeschriebne Ordnung zu glosiren vnd interpretiren anders den gezimpt / zu nutz den vorgeschribnen Banckarottern vnd Fugitiuen.

Solches zu fürkomen / haben wir geordnet vnd ges  
A ij statuirt

statuirt / ordnen vnd statuiren / das alle Kauffleut vnd  
Kauffweiber / vñ andere schuldner / sie seyen wer sie wöll  
len / die da entlaussen von iher Wohnung / on bezalung vñ  
genugthuung dem Creditor oder Glaubiger / vnd heimlich  
entragen / vnd verschweigen ihe gütter / die selben zu  
verriegen / Sollen gehalten vnd geacht werden für oſenbar  
Dieb / als Strauber vnd Feind der gemeinen  
wolfart / Und für solche haben wir sie declarirt / vnd de  
clarirens / befehlende allen vnsrern Richtern vnd Amt  
leuten / die anzutreten vnd anzugreissen / in was ort sie  
die finden / vnd das dieselbigen sich keiner Privilegien /  
Freiheit oder Liberteten / wie das genent mag werden /  
mögl:it gebrauchen / Und wenn sie die gefangen haben /  
das man wider die procedir Summarie / on alle veleges  
rung processus ordinarij / vnd das die Richter / für wel  
chen diese Leute beklagt vnd bezigt werden ( so anders  
offenbar ist der selben flucht vñ betrieglich wegfliehüg /  
oder verschweigung iher gütter ) sollen sie verurteilen  
mit dem strick zum tode / on vertrag / gunst oder dissimu  
lation / Bey peen vnd straff / nemlich wo hierinnen vns  
sere vorgeschrifne Amptleute / Richtere oder Vassalen  
nachlässig erfunden würden / oder sich wegern wolten /  
das sie sollen gewaltig darzu erhalten werden / die ganz  
e schuld der vorgeschriften Banckarottern vnd Zu  
gitinen zu zalen vnd erstatten .

Desgleichen alle die da wissentlich den Banckarot  
tern vnd fugitiven behilflich sein / zu erhalten vnd fle  
hen iher Gütter vnd Kauffmanschafft / oder verhindern  
das sie nicht begiffen werden / in welcherley weis das  
immer geschehen mag . Oder die des gut wissen tragen /  
vnd zeigens dem Richter des orts nicht an . Desgleichē  
auch die / die in fürnemen / in abwesen der Banckarot  
ter ihe sach in ein vertrag zu bringen / vñ handeln darin  
bey Geselschafften oder sonst / Oder die von jn empfahē  
solche

solche contracten / verenderungen oder vbergebung als  
lein im schein / oder in grosser summa / denn die rechte  
schuld trifft die sollen gehalten vnd verbunden sein zu  
zalen vnd gnug zuthun / alle schuld der Banckarotter vñ  
Fugitiuen / vnd vber das sollen sie auch verfolgt werden /  
gleich wie die Banckarotter vnd Fugitiuen selber. Vnd  
were es / das diese Leute nicht gnugsam were die schuld  
zubezahlen vnd gnug zuthun / so wollen wir / das die Ge-  
meine Leute gestrafft sollen werden mit geiseln / Die  
Geistlichen aber mit stillstand ires einkomens / vñ sie in  
jren heusern verhütten / zum exemplpel der andern / oder in  
ander weg gestrafft werden nach willkür des Richters.  
Vnd weiter wöllen wir / das die Frauwen der Banckarotter  
vud die in beywesen oder abwesen ires Mans of-  
fentlich gehandelt haben mit Bauffmanschafft / mit  
Kauffen vñ verkauffen / sollen verbunden sein zinerants  
worten vñ zu zalen die schuld ires vgeschribnē Mans

Weiter haben wir erkert vnd erkleren / das alle  
Contracten vnd vertrag mit den vorgenanten Banckarottern  
vnd Fugitiuen / oder jren Procuratorn oder Fac-  
etorn gemacht / es sey mit quittirung irer beider schuld /  
oder eins teils von denen / oder von anstellung vnd ter-  
min / sampt allen alienation / verkauff / verstossungen /  
vnd vbergebung irer güter / Rechten vnd Action ges-  
than / nach dem sie Banckarottern vnd Fugitiuen ges-  
west sind / als nachteilig der gemeinen wolfart / vnd so  
weit sie des Creditors nachteil tragen / sollen nichtig  
vnd kraffelos sein. Vnd sollen auch nicht bekrestiget  
mögen werden / weder mit Schwören oder Kyde oder  
anderer solemnität / auch nicht bey unsren Briessen.  
Verbieten hiemit allen unsren Richtern / zu confirmi-  
ren / ratificiren / oder approbiren solche contracten / ver-  
trag / verkauff / verenderung / oder vbergab / oder im ves-  
teilen darauf ein ansehen zuhaben.

Vnd

Und wir befelten ernstlich allen unsren Amptleuten vnd Richtern vnd unsren Vassalen zu procediren vnd verschaffen zu procediren wider den vorgeschribnen Bankarottern vnd Fugitiuen vnd den zu straffen vnd zum tode zu bringen mit dem strang als oben vermelte. Nichts verhinderende das sie darnach jrem Creditor gnugsam gethan vnd vergnüget haben. Bey peen vnd straff verlierung iher Officien vnd willkürlicher straffe in dem so sie denselben vorgeschribnen Bankarottern vergönnen zu handlen in jren gebieten auch nach dem das sie jren vorgeschribnen Creditoren zu frieden gestelt solten haben.

Und wir verbieten allen unsren Vassalen Officiern Richtern Stedten vnd Gemeinden vnd andern unsren Oberthanen von was autoritet sie seyen einen chen Schuldiger zu geben consentiren oder accordiren freiheit liberteit ficherheit oder geleit seiner Person zu nachteil seines Creditors vnd glaubigers. Sondern wir befelten ihnen das sie zu allen stunden ( wenn sie darzu besucht werden ) dieselben arrestiren vnd auff halten also lange his sie genugsiime vnd gute Caution gestelt haben zu Recht zu stehen vnd dem Rechten genug zuthun. Bey straff verbindig sein zu bezahlen die schuld des vorgeschribnen Bankarotters.

Irem die weil sich viel Rauffleut unterstehen jren Ehefrauen zu constituiren vnd verschaffen grosse Dossarien gaben vnd gewin auff jren gätern also die Heirat beschliessende seine gäter zu erhalten durch seine Hausfrau vnd Kinder. Und darnach gefunden werden ungenugsam zubezahlen vnd zuvergnügen jre Creditores vnd glaubigers vñ wöllen das jre Hausfrauen oder Witfrawen fürgehen sollen vor allen glaubigern zu grossem nachteil gemeiner Rauffmanschafft So wöllent

wöllent wir vnb ordeniren / das diese Hausfrauen / die  
fürs on heirat mit Rauffleuten machen / nicht sollen  
mögen pretendiren oder zu vorteil haben einiche Doarie-  
ren oder ander gewin auff den gätern von jrem Man/  
oder teil nemen in dem gewin / die der Man gehabt hat  
in der Ehe / wenn sie es schon ererbt hetten / also lang  
bis zuvor die Creditores vnd glaubigers von jrem vor-  
geschribnen Man bezalt vnd vergnügt seyn / welche wir  
wöllten ( als viel diese sach antrifft ) das sie vorgehen  
sollen für der vorgeschribnen Hausfrauen / oder Wit-  
wen / Und sollen selbs haben das heyrat recht preferens-  
tie oder vorteil / als viel jnen gebürt aus beding jrer hei-  
rat gab / zu jm in die Ehe gebracht / oder jn gegeben ods  
der ererbt von jren freunden.

Item zuverhüten den schaden / Komende von Mo-  
nopolien vnd unzimlichen Contracten / welche viel  
Rauffleut vnd Hantwerckleut machen / vnd brauchen  
in unsren Niderlanden / zu nachteil andern guten vnd  
aufrichtigen Rauffleuten / Hantwerckleuten / vnd wi-  
der die gemeine wolfart / So haben wir geordenirt vnd  
statuirt / ordnenire vnd statuiren / das kein Kauffman /  
Hantwerk aman / oder andere / jm vermesse zu machen  
Contract / Pact / oder Vertrag / so nach Monopolien  
schmecken / vnd der gemeinen wolfart nachteilig seyn /  
als zu ausskaussen alle die wahren von einer Sort / vnd  
die unter jnen behalten / vnd darnach die verkaussen zu  
überreichlichem gewin / vnd der gleichen / Bey peen ver-  
lierung jrer gäter vnd Kauffmanschafft also erkausse /  
über das willkürlich gestrafft. Verbieten allen Steten /  
Gemeinden / Collegien / von Rauffleuten / Consulten /  
vnd Supposten / Geselschafften / von Hantwercken /  
oder Bruderschafften / vnd allen andern / zu machen  
einiche Statuten / Ordnung / so nach Monopolien scho-

B meckens

mecken zum nachteil der gemeine wulfart. Thun auch zu nichtigen vnd aboliren alle vergleichen Ordenung/ so vormals gemacht sein / als krafftlos vnd unverdig/ on verhindernis einiger Confirmation / General / oder Special hierauß zu wegen bracht. Befehlen den Presidenten vnd Leuten von unsren Hößen vnd Lands Reichen / das / wenn man vor jn wil produciren oder exhibieren solche Statuten / Ordnung vnd Edict / die zu declariren / als nichtig vnd krafftlos. Über bis sollen willkürlich zu straffen sein die / so die vorgeschribne Statuten exhibiren oder sustinirn / herfür bringen oder bluden.

Item / vnd das etliche Baufleut handlen vnd besuschen unsre vorgeschribne Lande nichts achtende / der ehr und seligkeit sondern des Geitz halben altem Kaufmanschafft zu treiben mit gelt / geben dasselb auff gewin zu obertrefflichem gesuch / on allen unterschid zwischen dem Interesse / welches dem guten Kaufmann erlaube vñ zugelassen ist / nach gewin das er in redligkeit mag thun. Und die weil Wucher allen Christenmenschen verboren / vnd seer grossen schaden der gemeinen wulfart bringt / so wird mit solcher weis ( wo man das nicht fürkeme ) mit der zeit alle Kaufmanschafft verkert in Wucher / welches mit sich brecht vntzeliche verdamniss der Seelen / vnd vntreglichen nachteil der gemeinen wulfart / sonderlich den Landen dieser seits. Und das zuftkommen / als von nöten unsrer seligkeit vñ zur erhaltung Christliches glaubens / auch zuvermelden die obgeschriebnen unbilligkeit / so haben wir geordnett vno satzett / ordenuren vnd statutien hemic / das kein Baufleut / so in unsren vorgeschribnen Landen handeln sollen / wogen gelt geben auff gewin oder gesuch / hō herdenn zweyff auffs hundert ein jar / aber wol darunter / nach

der/nach gewin/das sie warscheinlich möchten habent/  
wenn sie bis gelt an Kaufmannschafft selbs anlegeten.  
Erklären hiemit alle Contracten vñ Obligation durch  
welche man grösser gewin nimpt denn vorgeschrieben/  
für Wucher/vnd also für nichtig vnd vnrechdig.

Wir verbieten auch allen unsren Untersassen/  
was werden oder Stands die sein/das sie sich nicht vns  
terstehen zu handlen oder Gesellschaft zu machen/mit  
Kaufleuten auss gewin vnd verlust/gelt zu geben den  
vorgeschribnen Kaufleuten/vmb sicher gewissen ges  
win zu haben alle jar/Bey peen/verlierung des vorges  
chribnen gelts/vnd sie über das für offbare Wuches  
rer halten/vnd sie als solche gestraft vnd corrigirt  
werden sollen.

Vnd zuvermeiden die missbrech/ antreffende die  
vielen der gewonheiten/die man braucht in unsren vor  
gemelten Landen/vn die inconuenientz/die daraus ent  
springen (denn man oft an einem ort widerwertige ges  
wonheiten befindet) Auch zuvermeide grossen vncostē/  
welchen die Partheyen haben müssen/von wegen die  
vorgeschribne breuch vnd gewonheiten/in jrem Land/  
zu beweisen vnd bezenga/So haben wir in unsrer Orde  
nung ist 31. jar verschinen/ernstlich besohlen/das alle  
breuch vnd gewonheiten unsrer vorgeschribnen Landen  
sölden fürbracht/in schrifften verfaß/ge accordirt vnd  
decidirt werden welches alles nicht geschehen. Hies  
rumb diesem missbrauch fürzukomen/vnd auch zuver  
lätzenden langen Proces des Rechtens/So ordnen  
wir vnd statuiren/das alle unsre Amtleut/Richter  
der Stedten/gros vnd klein/Ballionen/Pronosten/  
vnd andere Officier/von allen orten ein iglicher für  
sich in seim gepiet/Pfleg/freiheiten/Probsteien/sollen  
gehalten werden/zu folcher rescription/von unsrer offt  
Bij gemelte

offt gemelter Schwestet bis zu der zeit das sie statuirt  
für sich zu bringen den brauch von allen orten schrifft-  
lich verfaßt mit guter erklärung derselbigen sie zubesich  
tigen vnd urteilen vnd mit gutem zeitigem Rat zubes-  
stetigen vnd ordnen zu vnterhaltung das wie recht vnd  
billich ist vnd zu bester wofart vnd nutz vnser Vassal-  
len Lehnleuten vnd hindernlassen.

Des gleichen auch zuvermeiden die zenck vnd zwis-  
tracht die teglich einbrechen zwischen den Geistlichen  
Richtern vnd den vnsern auch die grosse ergernüs so  
daraus entspringen So ordeniren vnd statuiren wir  
das die ehegemelten Geistliche Richter nicht sollen mö-  
gen gebrauchen Censuren (Bann) oder truwungen der  
Censuren wider vnsere Amtleut vnd weltliche Rich-  
ter ires ampts halbe Aber sie mögen die Weltliche wol  
requisirn vnd sie ires ampts ermanen vnd wo die welt-  
lichen Richter solchem nicht nach komen so sollen sols  
che weltliche Richter stilstand haben in iren Gerichte  
ein Monat lang auff das die ehegenannten Geistlichen  
Richter vnd ire Officiern mögen zeit vnd weil haben  
sich zufürschen vnd zu erlangen zimliche Prouision ires  
thuns von den Obersten vber die vorgenannten Weltli-  
chen Richter damit sic nicht vmb sonst hetzen requisi-  
sirt Bey pein mit stilstand ires Rechtens vnd Proces-  
sen sampt wilkürlicher straff zu dulben.

Item das gabung durch Testament / geschefft/  
gaben bey lebendigem leib oder in todts nöten gethon/  
Innerhalb 25. jaren/ auß ligenden gütern oder bey weis-  
chen die ligende güter versetzt sein / mit einer summa  
gelts oder sonst zins/ auß leibgeding oder ewig zu nutz  
iren Curatorn Vorwesern/ oder andern iren Adminis-  
tratorn oder iren Kindern/ oder zu nutz irem Tauffdo-  
ten oder iren Concubinen ( Beyschlefferin ) sollen all  
nichtig vnd krafftlos sein/befehlen allen Richtern hier  
auß also zu urteilen.

Item/

Item/ das alle zugelassen vnd angenomene Notarijs sollen gehalten werden/ zu haben gute vnd rechts fertige Register vnd Protocol/ darein zuuerzeichen alle Contract/ Testament vnd andere Acta/ die sie zu hand nemen/ vnd dasselb Protocol wol bewaren/ vnd zu endt vol registriren/ darzu ein zuflucht zu haben/ wens von nöten ist/ Bey peen verlierung ires Am pts/ vnd nimmer mehr darzu mögen kommen/ vnd über das auch willkürlich gestrafft werden.

Vnd verpieten auch den vorgeschrifnen Notarien/ sich zu untersahen oder zu hand nemen einiche Obligation/ versprechunge/ Contract/ Alienation/ Testament/ oder letzten willen von Personen men unbekandt/ es sey denn/ das zuvor ehrliche vnd glaubwürdige Zeugen/ den Notarijs wol bekant/ zu solcher obligation vnd Acten bestelt sein/ solchs zu bezeugen vnd zubestetigen. Vnd sollen die Notarien hierzu gehalten werden/ vnd dasselbig auch zu erklären in iren Instrumenten einschreiben de/ In gegenwärtigkeit solcher/ vnd solcher Personen/ die diß confirmirt vnd bezeuget haben.

Wir wollen auch/ das die izgemelte Notarien in iren Instrumenten einschreiben die Plez/ Heuer/ vnd in wonung der selbigen Person/ welche einiche Action durch sie begeren gehandelt zu werden/ Alles tey peen vnd straff nach wolgesfallen der Oberkeit.

Item/ das aller Solt oder Lohn der Adudacaten/ Procuratorn/ Secretarien Medicorum/ Chirurgen/ Apoteckern/ Schreibern/ Notarien/ oder anderer arbeiter/ Diener oder Dienerin/ versprochner Lohn/ mit sampt bezalung der ding oder waren/ die man mit teglichem brauch zerschleift/ Bezahlungen von geborgten zechen sollen erfordert werden/ innerhalb 3 wey jaren/ nach dem der dienst oder arbeit volbracht ist. Die aber

B ij nicht

nicht fordern innerhalb zwey jaren / die sollen nachmals  
mit Recht kein anspruch darumb mögen thun / Es sey  
denn / das sie vmb solche schuld ein Obligation oder ver-  
schreibung haben aus welcher krafft mag man wol sol-  
che schulden / bis in das zehende jar / Rechtlich erfors-  
dern. Wenn aber mitler zeit die sterben / so sol man sol-  
che ansforderung thun an die Erben / auch innerhalb  
zweyen jaren / nach dem tode der obligirten / zu zelen  
von dem eage an / da der Creditor solches innen ist wos-  
den. Und nach verscheinung solcher zeit / sollen diese  
schuld geacht werden für bezalt / vnd nichtig / und man  
sol vmb die selbe / kein action haben.

Vnd dieweil sich teglich viel vnbillichs zutreget in  
unsren Landen / der heirat halben / so zwischen den jungs  
gen Leuten geschehen / on rath / wissen vnd willen der  
Freunden beider seiten / vnd wir auch mercken / das sol-  
che heiraten nicht geschehen nach dem branch der ge-  
schriben Rechten / auch nicht dienen zu erbarkeit vnd  
guter gehorsamkeit / vnd gemeiniglich kommen zu einem  
bösen ende / So wollen wir ordenen vnd statuiren / wo  
jemand etwoe wolt ein junge Tochter / nicht über 20.  
jaren alt / mit list / verheissungen / schenkungen / oder  
in ander weg verföhren mit se heirat zu machen / on wiss-  
sen iher Vater vnd Mutter / oder sonst iher nechsten  
Freunde oder Verwoesern / so sie nicht mehr Vater noch  
Mutter hette / oder von der Oberkeit des selben orts /  
das solcher Man zu einer zeit sol haben / nemen / oder  
fordern / einige Doaria / oder ander gewin / es sey gleich  
aus krafft des Contracts vor der heirat / oder aus ges-  
wonheit des Lands oder aus Testamenten / schenkun-  
gen / verschaffungen / übergebüng / oder in was weg  
das mag sein / das die Tochter nach srem absterben ver-  
lasset / Und ob sichs schon zutrüge / das er nach gesche-  
hener

hener heirat vnd Ehe der Eltern/ Freunden/ oder Ober  
keiten/ bewilligung vberkeme/ so wöllen wir doch/ das  
solchs kein krafft habe. Des gleichen/ so ein Weibsbild  
Unterstände mit einem Sone/ der noch nicht vber 25.  
jar alt were/ sich zuverheiraten/ auch on wissen vnd  
willen Vatter vnd Mutter/ oder der nechsten Freunde  
vnd Verwesern/ solche Frau sol nimer mehr macht ha  
ben/ zu nemmen einige Doaria oder ander gewin aufs gä  
tern/ die solcher jn Man hinter jn/ in seinem absterben  
verlasset/ Es sey gleich aus Krafft der Contract der hei  
rat/ oder aus gewonheit der Landen/ oder aus Testa  
menten/ verschaffungen/ schenckungen/ vbergebungen  
oder in was weg das mag gesein. Und ob sichs schon  
begebe/ das sie nach g'schehener heirat vñ Ehe der El  
tern/ Freunde oder Verwesern/ bewilligung erlangete/  
so wöllen wir doch/ das solchs kein krafft haben sol.  
Und über das verbieten wir allen unsren Unterthanen  
niches zu solchen heiraten zu helfen vñ rathen/ on wi  
sen vnd willen Vater vnd Mutter/ der nechsten freun  
de/ vnd der Oberkeit. Auch so sol niemand die selbigen  
behauen/ unterhalten oder beherbergen/ Bey peen vñ  
straff 100. Carolus gilden/ oder anderer grösser peen/  
nach willen der Oberkeit. Verbieten auch allen Clota  
rien/ das sie gar kein Contract annemen von der Ehe/  
oder ander Geltung oder verheissungen/ damit zu kome  
zu solcher Ehe/ Bey peen verlierung jres Amtes/ vnd  
über das auch nach willen der Oberkeit gestrafft wer  
den. Befehlen hiemit allen unsren Amtleuten/ fiscas  
len/ guten vleis zuhaben aufs diese Ordnung/ das sie ge  
halten werde/ vnd die Obertretter der selbigen/ zu arres  
tiren vnd straffen/ on alle gnad.

Vnd zum beschlus/ aufs das der gemein nutz in uns  
ren vorgeschriften Landen/ wol werde administrirt/  
so befehlen

so befehlen wir vnd gebieten den Commissarien/welche  
wir jerlich schicken/ zu vernewen die Oberkeit /in vnser  
ren vorgeschribnen Landen/ mit sampt allen den/die be  
fehl haben zu erwehlen vnd ernennien/ die Personen/die  
zur Oberkeit tūglich sollen sein / oder die sonst Empter  
haben in der Gemein / als Zinsherrn / die da einnehmen/  
das einkomen vnserer Stat / das sie auffjren Lyd / da  
sollen er wehlen Leute/ die sie am aller tūglichsten wiss  
sen/ on alles anschen/ gunst vnd Freundschaft. Wir ver  
bieten hiemit seer ernstlich/ keinen offnenbarem Ehebres  
cher oder sonst verleumbde Personen in anderen vbels  
thaten/ oder verzigte Leute mit einicherley Secten ob  
der Regereyen/ oder die sich oft voltrincken vnd trun  
cken werden/ zu wehlen/ Und were es / das solche Pers  
sonen schon in die Oberkeit bestellt weren/ so wollen wir  
vnd befehlen/ das vnser Schwestter/ die Künigin Doua  
giere von Hungern / mit sampt dem Hoff vnd den vns  
fern des innern Raths/ die selbigen Leute entsezten / vñ  
berauben iher Empter / zu einem Exempel aller andern/  
auch das sie in zukünffiger zeit/ zu keiner Oberkeit mehr  
tūglich sollen sein/ oder Empter haben in der Ge mein.

Wir thun kunt vnd befehlen vnserm lieben vnd ges  
treuen Hoff President / vnd allen vnsers innern vnd  
grössern Raths/ Cancellir/ vnd allen von vnserm Ra  
the in Brabant/ Gubernator/ President / vnd allen von  
vnserem Rath zu Lüxenburg/ President/ vñ allen von  
vnserem Rath in Flandern/ Gubernator/ President vñ  
allen von vnserm Rath zu Arthois/ Oberster Bailliou  
vnd allen von vnserm Rath zu Bergen in Hennegaw/  
Statthalter der erste vnd ander vnsers Raths in Hols  
land / Gubernator / President / vnd allen von vnserm  
Rath zu Namen/ Gubernator von Rüssele/ Douai vñ  
Orchies/

Orthies / Stathalter President vnd allen von vnserm  
Rathe in Friesland / von Oberrüssel Utrecht vñ Grö-  
ningen / Preuost von Valezin / Rentmeister zu Hewe-  
est / vnd Beoysterschelt in Seelant / Schont zu Me-  
cheln / vnd allen andern vnsern Richtern / Officirn /  
Amptleuten / Rechthalters vnd unterthanen / das sie  
diese Ordnung vnd alle Punct vnd Artikel vorgeschrif-  
ten / ernstlich halten vnd obseruire / welches wir wols-  
len gehalten werden für ein Edict vnd ewige Gesetz / on  
alles widersprechen / oder sonst einicherley auszug / Pri-  
uilegien / oder gewonheiten / welchs alles wir hierin mit  
gutem wissen / vnd voller macht / krafftlos sprechen mit  
diesem . Gebieten allen vnsern Richtern / Officirn / vnd  
Statthaltern / kein Privilegien / gewonheiten / oder gemei-  
nen brauch hierinn anzusehen / durch welche vnser ver-  
geschribner Ordnung einicherley punct sol nachgelasse  
oder verhindert werden . Und auf das / alles was hia  
oben gechrieben ist / des niemandt kein vnwißen oder  
entschuldigung habe / so wollen wir / das vnser vorges-  
chribene Gubernatores / Rathe / vnd Amptleut / ein  
jeglicher in seinem Gebiet / diesen vnsern Brieff / kunde  
mach vnd austüffen lasse / an den örtern vnd plegzen /  
da solches gewöhnlich ist . Und das sie procediren wider

die Übertretters dieser vnser Ordnung / mit ge-  
waltiger volstreckung bey peen vnd straff oben  
genandt / denn es vns also geliebt . Des zu  
vrkunde / so haben wir vnser Sigil hies  
ran thun hencken . Gegeben in vn-  
ser Stadt Brüssel / den 4. tag  
Octobris / im jar vnsers  
Seligmachers 1540.  
vnsers Keiserthums 21. vnd  
vnser anderer Reich im 25.

C

An die

# An die zu Flandern.

## Unsern lieben vnd getrewen/

President vnd andern von unserm Rath in Flandern/  
unsern grus. Zufürkomen die Schwermerey / Miss  
breuch vnd Regereyen / welche lange zeit her in unsern  
Niderlanden ausgespreyt sein gewest. vñ teglichs mehr  
vnd mehr einreissen zu grosser vnehr Gots unsers Se  
ligmachers / vnd unsers heiligen Christlichen glaubens/  
vnd zu verdamnus der Seelen unsrer hinterlassnen / die  
mit solcher Regereyen bcleckt wurden / haben wir vor  
mals mancherley Edict vnd Ordnung gemacht vnd  
statuirt / zuuerhüten die vrsach vnd weiterung solcher  
Schwermerey / besonder in verbietung der Bücher / die  
solche Schwermerey inhalten / mit welchen das Ges  
mein volck betrogen vnd verfürret ward. Verboten  
auch alle heimliche versammlunge / in welcher die verfü  
rer jre Schwermerey / Rethumben / vnd Gisst. heimlich  
aus spreiteten vnd erweiterten / vnd über dis bestelleten  
wir peen vnd straff wider die Overtretter. Befehlen  
allen unsern Richtern vnd Amtleuten / fleissig anffeso  
hen zu habē / zu erhaltung unsrer geschribne / ausgangene  
Mandat / das sie dasselbig sollen publiciren vnd ausrüs  
sen lassen / alwege von sechs Monaten zu sechs Monas  
ten / auf das sich niemand des unwoissent entschuldigen  
möchte. Nicht desto weniger so ist uns fürkomen / das  
grosse menige von Büchern / außerthalb vnd innerhalb  
unsern Landen / on namen des Autors / vnd on meldung  
des Druckers vnd orts / gedruckt vnd verkauft sein  
worden. Auch das unsrer vorgeschriften Mandat nicht  
zu seiner zeit ist ausgerufen / darzu auch das unsrer  
Ampelut in solchem zum teil nachlessig gewest sein  
Hierumb

Hierumb diese vorgeschriben vermaledeite vnd böse  
Sect / mehr vnd mehr zugenomen / vnd teglich erger  
worden / also / das zu letzt außgestanden ist / ein ver-  
dampte / vnd vermaledeyte Sect / der Widerantesser /  
aus welchen viel sich nennen Episcopen / Propheten /  
vnd tichten jnen selb nennen / mit welchen sie hoffen viel  
Leute von dem gemeinen einfeltigen volck zu iher Sch  
wermerey zu bringen . Vnd wiewol wider die selbigen  
Verfürer vnd iren anhengern ( welche man anders hat  
können ergreissen ) schwere straff erfolget ist / vnd viel  
von jnen zum tode gebracht / nicht desteminder durch  
eingebung des Hösen geists / der nicht feiret in verfü-  
rung der Seelen / vnd durch beredung der vorgeschrib-  
nen Verfürer / auch durch mittel der verdampten Bü-  
chern / sind dennoch die vorgeschribnen Secten vnd  
Schwermereyen nicht gar ausgerottet / sondern wach-  
sen all noch / vnd die selben Verfürer vermessan jnir  
etwas böss außzubringen / daraus entspringen möcht  
viel vbels vnd verderbung vnsers vorgeschribnen Lan-  
des / vnd vnansprechlich verlierung unser hinterlassen  
wo nicht durch vns bey zeit diesem wird fürkommen .

Uu haben wir solches angesehen / begerende mit  
aller unser macht auszurotten vnd vertilgen / die vors-  
geschriben verdampte Sect / Schwermerey / vnd Bes-  
bereyen / vnd unser untersassen zu erhalten in der forche  
Gottes / in dem heiligen Christlichen glauben / vnd in  
gehorsam unser Mutter / der heiligen Kirchen / So ha-  
ben wir mit zeitigem / wolbedachtem Rath / auch mit  
rath vñ bewilligung unser lieben Schwesters fraw Ma-  
ria Königin Douagiere von Hungern vñ Behmen tc.  
Regent vnd Gubernant in unfern Landen heraerts /

Und desgleichen auch mit unserm obersten Rath vnd  
meinung geordinirt vnd statuirt / Ordiniren vnd Sta-  
tuiren / für ein Edict vnd ewig Gesetz / wie hienach  
folget.

Zum ersten / das niemand / was stands oder Con-  
dition er sey / sol m̄gen bey sich haben / verkauffen / ges-  
ben tragen / lesen / predigen / vnterweisen / dulden / vnd bes-  
chützen / mit teilen / oder disputiren / heimlich oder offent-  
lich / von der Lere / Schrifft vnd Büchern die gemacht  
haben / oder möchten machen. Martin Luther / Joan  
Wicleff / Joan Huss / Marsilius de Padua / Icolam  
padius / Ulricus Zwinglius / Philippus Melanthoni  
Franciscus Lamperti / Joannes Pomeranus / Otto  
Brunfels / Justus Jonas / Joannes Pupuri vnd Gor-  
tianus / oder ander Authores von iher Secten / desglei-  
chen alle ander Rezertische oder Schwermerische Se-  
cten von der Kirchen verworffen / noch auch die Leren  
von iren anhengern / ḡnnern vnd verwantten / auch  
nicht die Neue Testament / gedruckt bey Adrian von  
Bergis / Christoffel de Remunda / Joan Zell / Phrasis  
Scripture diuine / Interpretatio nominum Chaldeorū /  
Epitome Topographica Vadiani / Paralipomena re-  
rum memorabilium / Historia de Germanorum origine /  
Commentaria in Pytagore poema / Commentaria in  
Phisicam Aristotelis per Velcurionem / Eobani Hessi  
opera / Dominice precatio[n]es Griffigij / Methodus in  
ptrecipios scripture diuine locos / Erasmi Sacerij Ca-  
techismus / Scholia eiusdem in Euangelium Matthei /  
Mirci et Luce / Postilla eiusdem in Euangelia Domini  
nicalia per totum annum / Idem de ratione discende  
Theologie / De instituenda vita et moribus corrigidis /  
Parenesis Christophori Hegendorphini / Ein dem Chri-  
stiana institutio studiose inventutis / cum expositione  
orationis

orationis Dominicæ Philippi Melanthonis / Epitome  
Chronicarum in Latein vnd Deudsch / Annotationes  
Sebastiani Münsteri in Euangelium secundum Matheum / vnd die Comedien / so newlich gespilt sein wort  
den in vnser Stad Ghent / durch die neuzehen Camer  
ren der Rhetoricken / welche gemacht sein auff die frag /  
Was eines sterbenden Menschen grösster trost sey / Und  
desgleichen alle andere bücher / so innerhalb 18. jaren ge  
druckt sein on namen des Druckers / Tichters / Zeit vñ  
Ort / auch kein Vlere Testament / Euangeliu / Epis  
teln / Propheceien / oder ander bücher / in Französischer  
oder Flandrischer sprach / welche haben Prefation vnd  
Vorred / Apostillen oder Glosen / so nach der Schwera  
merischen lere schmecken / widerwertig vnserm heiligen  
Glauben / den Sacramenten / Gottes vnd der Kirchen  
gepotten. Noch desgleichen malen / oder lassen abma  
len / haben oder bey sich behalten einige bilde / oder sonst  
ergerlich figuren vonder Jungfrauen Marien / oder  
von den Heiligen / welche vonder Kirchen Canonisirt  
sind / oder zerbrechen vnd abthun die Bilder / welche zu  
der Heiligen ehre vnd gedechtnis gemacht sind / oder  
gemacht sollen werden / Und so jemand die vorgeschri  
ben Bücher oder Malerey bey sich hette / das er die  
balde verbrenne Bey pein ( So jemand befunden wird /  
wider einig vorgeschrieben punct gethan haben ) ver  
kleret vnd volstreckt zu werden / nemlich die Mans per  
son mit dem Schwert / vnd die Weiber lebendig zu  
vergraben / So sie anderst ire Irthumb nicht dulden ods  
der beschützen wollen. Wenn sie aber in iren Irthumen  
vnd Bezugreyen verharren wolten / so sollen sie mit dem  
Sewer zum tode gebracht werden / vnd alle ire gütter ge  
nommen / vnd gewendet zu vnserm nutz. Wollen auch  
das von dem tag an / weß solche Person gefallen sind in

C iij dieselbige

die selbige Schwermerey / sollen nicht macht haben eto  
was mit jrem gut zu schaffen / vnd alle enderung / scha  
enkung / vbergebung / verkauffung / Testament vnd leg  
ter wil / sollen nichtig vnd krafftlos sein . Ober das o  
diniren vnd statuiren wir fur ein gebot vn ewig Gesetz /  
das niemand sich vermesse / in seinem haus zu halten /  
versammlung zu disputiren oder mitteilen vō der heiligen  
Schrifft / oder andern die die heilige Schrifft vorlesen /  
oder predigen / sie seyen denn Theologen / geaprobitre  
von einiger namhaften Hohenschul / oder sonst darzu  
bestelt von der Oberkeit des ortz / Bey peen oben gesch  
rieben . Das niemand vnterstehe zu drucken oder drucke  
lasse / oder in ander weg zu publicirn / einige Bücher in  
der Theologie / antreffende vnsern heiligen Glauben vn  
die gesetz der Kirchen / Es sey denn / das sie zuvor besich  
tigt seyen von den bestelten des ortz / vnd von vns er  
langt haben erleubnis die zu drucken / Bey peen wie obē  
Ordiniren vnd statuiren auch / das niemand / was Con  
dition er sey jm vermesse zu beherbergen / einnehmen oder  
sonst auffenthalte / einigen Bezer / oder Widertauffer /  
vn das alle die / die solche beherberget / eingenomen oder  
sonst auffenthalten haben / vnd sie die selbigen noch  
kennen / vnd die der Oberkeit des ortz / oder der nech  
sten Stadt nicht angeben / gestrafft sollen werden / Bey  
peen / wie die Bezer .

Das diejenige / so vormals mit schwermerey /  
Bezerey oder Missbrauch wider vnsern Glauben / Sa  
cerament / vnd satzungen der Kirchen / vber zeuget / vnd  
nachmals aus gnad / widerumb zugelassen / die sollen  
furtan nicht moegen zusammen gehen / vnd mit einander  
reden vom Glauben oder andern sachen / den Glauben  
antreffende / Bey peen / sie zu achten / als die wider ab  
gesunken waren .

Das die

Das die/ so mit den obgenanten jrhumben besun-  
den sein gewest/ oder im verzick vnd argwon solcher jr  
thumb/ wen̄ sie schon aus gnad wider angenomen sind/  
so sollen sie doch in vnsern vorgeschribnen Landen / mi-  
cht tūglich sein zu brauchen / oder haben ein ehrliech  
stand / wie der sey/ oder zu vnserm Rathē/ oder vnseres  
Stedt Rathē. Und darumb verbieten wir ausdrück-  
lich vnsern Amptleuten vnd Commissarien / die da bei-  
stelt sein / die Oberkeiten zuuerneuen / solche Leute zu  
stellen ins Amt der Schepffen / oder in andere empfer  
wie die seyen.

Vnd auff das wir zu erkentnis kommen mögen der  
vorgeschribnen Rezerey / Schwermerey vnd Ali oss  
breuch/ So ordiniren wir/ das der angeber vnd Verrhe-  
ter (so anders die vbelthat offenbar ist / vnd der ver-  
klagt des overwunden mag werden) sol haben das hals  
beteil des guts des verklagten / so fern der verklagte mi-  
cht über hundet pfund grossz Flemisch (das ist viers  
hundert golt guldēn) hat. Wo er aber mehr / so so er  
den zehenden pfennig haben / doch zuvor bezalt aller  
vnkosten/ so hierüber zuhandlen geschehen ist.

Vñ zuuermeide die vorgeschribne vnbilliche vñ heim-  
liche versammlungen / in welchen diese Rezereyen vnd  
Schwermerey gesetz vñ gelert werden / so wollen wir/  
das wer da solches anzeigen vñ für bringt/ der massen ver-  
sammlunge gewesen sein/ vñ selb einer mit gewesen were/  
so sals jn̄ dis mal vergeben sein/ mit versprechung her-  
nach mit solchen nicht weiter zu thun haben. Wo aber  
der angeber nicht von dieser versammlung ist/ so soler ha-  
ben das halb teil / allen deren gütter/ die er angeben hat/  
so ferrn die Summa nicht über hundet pfund Flem-  
isch betrifft/ so es aber mehr were/ so sol er haben/ wie  
oben geschrieben.

Item/

Item / auß das vnserer Richter vnd Amtleute/  
die dieje obgeschriben Regez vnd Widertauffer sollen  
fahen/ nicht gedencken möchten/ das wir solche streng-  
ge straff/ allein außgelegt vnd besohlen hetten/ nur die  
Leute vor diesem ubel zuerschrecken/ oder sie weniger  
straffen/ denn sie wider vnser Mandat thuende verdies-  
net haben/ wie dem offtermals geschehen ist/ So wöllent  
vnd ordiniren wir abermals/ das diejenigen/ die wider  
diese vnser Ordnung gethan sollen haben/ als beyhens-  
dig haben/ drucken/ verkaussen/ ausgeben/ oder publici-  
ren Rezerische vnd ergerliche Bücher/ Schrifften oß  
der Malerey/ Bildnüssen/ oder in ander weg wider die  
vorgeschriben punct handlen/ schwerlich gestrafft sol-  
len werden/ Bey peen wie oben gemelt. Verbieten hie-  
mit allen unfern Richtern vnd Amtleuten/ die vorge-  
schriben peen vnd straff nicht zu endern oder lindern/  
in was weg das geschehen möcht/ sondern stracke  
(nach dem jnen solche that offenbar ist) vnserm Man-  
dat nachkommen/ die peen vnd straff zuuolstreken/ Bey  
peen verlierung ires Ampts/ vnd sollen erkert sein/ no-  
mer mehr tückig zu empfern/ vnd über das/ auch wil-  
kürlich gestraffe werden. Ordiniren auch allen unfern  
Amtleuten/ uns oder vnser lieben Schwester der Ro-  
nigin/ wissen zuthun/ wenn etwo etliche von unfern  
Richtern oder Scheffen weren/ die da solcher Schwer-  
merey wissen trügen/ vnd die selbige zu straffen/ laut  
vnser verbots/ hinlessig weren/ solche uns anzuseigen/  
auß das wir sie darzu halten/ das sie vnserm Mandat  
nachkommen.

Item über das/ wo es sich begebe/ das etwo einer  
gefunden würde/ der ein wissen rüge/ wo die vorgemel-  
ten Regez vnd Widertauffer verborgen waren/ so sol-  
er solchs anzeigen/ Bey peen in zu halten für/ ein solchen  
die er

die er verschweiget / vnd gestrafft werden mit gleicher  
peen / wie der Rezter selber / so er gefangen wird.

Vnd hierwohl etliche aus diesen Reztern oder Wi-  
dertauffern verklage / vnd für die Oberkeit gefordert /  
nicht erschienen seint / vnd sich aus dem Landt gemacht  
haben / also das man wider sie nicht weiter hat mögen  
handlen / denn allein / der ungehorsamkeit halben inen  
das Land zu verbieten / Vnd sie darnach innen worden /  
das jre verkleger gestorben sind / wol wissen / das weit-  
ters nicht mehr bezeuglich were / wider sie zu procediren  
als Rezters / so haben sie sich bemühet vnd zu wegen  
brachts / durch Suppliciren / Mandat / das man sie zu  
verhörl vnd purgirung hat müssen lassen komen / wels-  
ches ursach gegeben hat / das die ehemaligen Rezter  
widerumb kommen / sich in jrem färnemen dester mehr  
gesetzet / vnd jr Gifft weiter gestrewet / zu grossen  
nachteil vnserer vorgeschribnen Landen . Das zufürs  
kommen / so gebieten wir den Obersten vnsers hōss /  
Presidenten vnsers Principals Rath / die vorgeschris-  
bene Person / so bezigt würden mit der vorgedachten  
Rezerey ( welche / so sie ein mal gefordert würden / vnd  
nicht erschienen / vnd durch verachtung vnd ungehor-  
sam / inen das Landt haben lassen verbieten ) das sie  
inen kein prouision zum Rechten geben / damit sie sich  
möchten purgiren / oder dadurch wider ins Land kom-  
men / sondern sie verurteilen / als überwunden nach vor-  
geschribner peen .

Auch verbieten wir einem jeglichen / was standes  
er sey ( bey der straff in zu halten / als ein verwandten  
der Secten ) vns oder unserm Rath ( die dā macht ha-  
ben zu erteilen ) zu presentiren einige Supplication für  
die flächtigen Rezter / oder die in ander wege befleckt  
sein / oder befleckt sein gewest / mit vorgemelter / ver-

dampter Sect / damit sie möchten erlangen nachlassung  
irer missethat / welchen wir in keinen weg wollen  
das men gild vnd nachlassung bewisen werd / Bey  
peen sie ewiglich nicht tiglich sein / zu verwesen einig  
Ampf / vnd daz zu nach gelegenheit gestrafft . Desgleich  
chen verbieten wir allen Adudacaten / Procuratorn / vnd  
allen andern / zu machen / schreiben oder presentiren  
solche Application / Bey gleicher peen .

Vnd wie wol vnser meinung ist / das diese vnser ge  
genwertige Ordnung soll alzeit gehalten werden / vnd  
das nicht von noten sey sie widerumb zu publiciren /  
nach der ersten publication / nicht desteweniger auff  
das niemandt sich des unvissenheit furwende / besonder  
die auslendischen vnd junge leut / so wollen wir / das von  
sechs Monaten zu sechs Monaten / als auff Johannis  
Baptiste vnd Weyhenachten / durch die obresten alle  
vnser Stetten vnd Landen der Graffschafft zu Flans  
dern / vnd allen andern orten da man gewonlich publica  
tion thut bis dis vnser Mandat soll ausgerussen vnd  
verfrischt werden / Bey peen zehn Carolus gulden /  
welche der Amptman / so ers nicht thut / selbs soll ges  
ben zu vnserm nuz Zum erste mal / vñ zwentig Carolus  
gulden zum andern mal . Vnd wer es sach / das ers zum  
dritten mal unterlies / dis Mandat zu erfrischen / so soll  
er strack's oder mit der zeit seins Ampfs beraubt werden /  
Welch's Amt ledig soll sein / einem andern zuüberkom  
men . So ordiniren wir auch / es sey dis Mandat public  
iert / ausgerussen / oder nicht / das die vbertreter on als  
len scheind der unvissenheit sollen gestrafft werden / Bey  
peen darin begriffen / on alle gnad / gonst vnd vertrag .

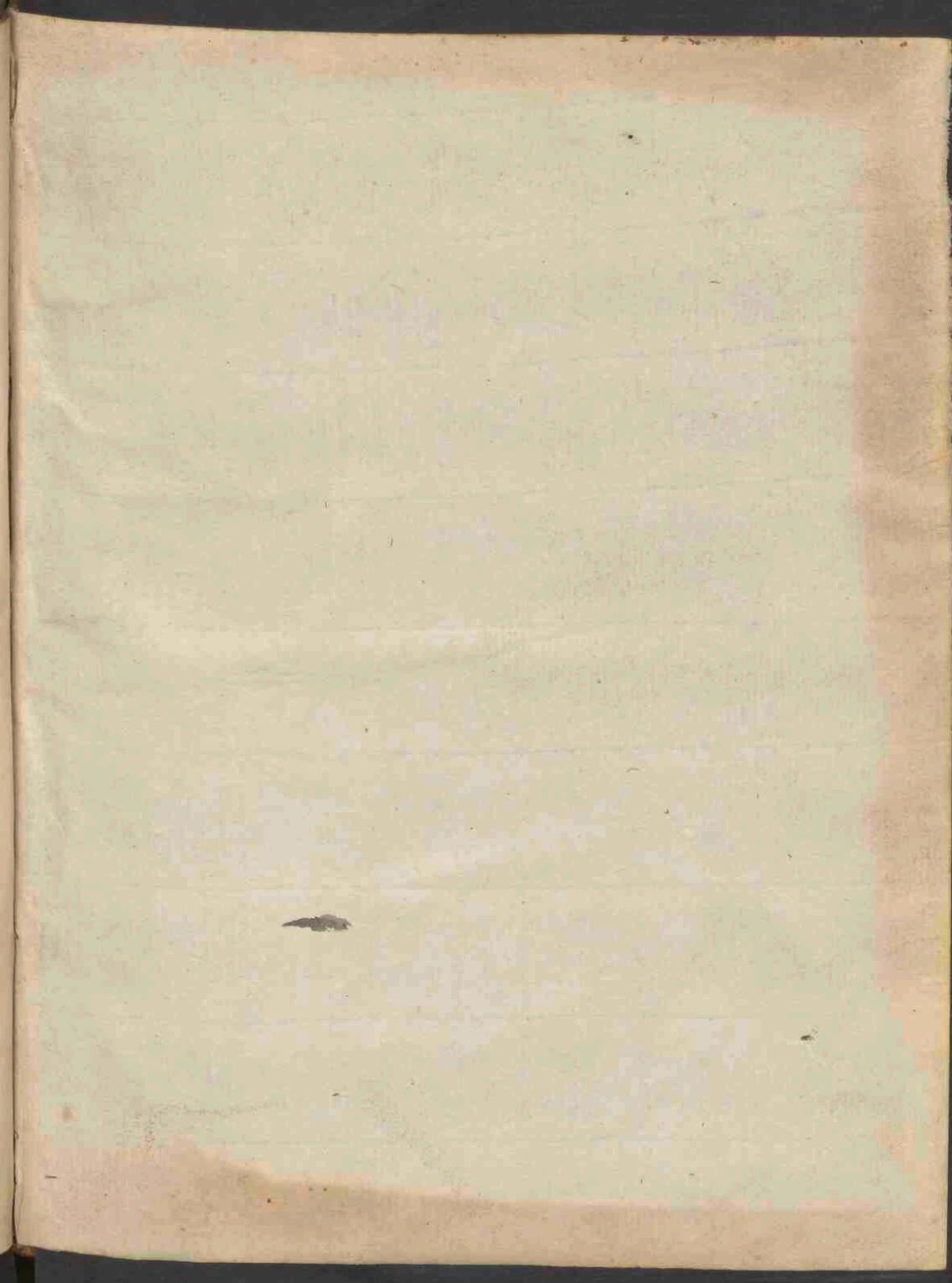
Wir wollen vnd ordiniren auch alle Buchtrucker  
vnd Buchverkäuffer gehalten sollen werden / dem Ampt  
man

man des orths / oboer sonst den bestelten ( wann sie des  
ersucht werden ) zu geben / Inventarien von allen Bü  
chern die sie haben / vnd jnen übergeben die Bücher /  
welche sie begeren zubesichtigen / Bey peen ( wo sie  
solchs nicht gern thun ) das sie gehalten sollen werden  
fur suspect / vnd damit befleckt sein / vnd man sol wider  
sie procediren / wie sichs geburt.

Wir wollen / das alle bise Artickel vnd Punct vns  
uerbrechlich zu ewigen tagen geobseruirt vnd gehalten  
sollen werden / nach irem inhalt vnd form / Vnd zum be  
schlus / auf das ein jetlicher des ein wissen hab / so soll  
man sie on verzug durch vnser ganz land Flandern pu  
bliciren vnd ausrussen / an orten vnd enden / do man  
solches pfleget zuthun. Vnd man soll procediren / vnd  
verschaffen zu procedirn / wider die vngehorsam / bey  
strenger execution oben erzelt / on einiche gnad / gunst  
oder vertrag / Vnd dis vnser Mandat soll nichts verhin  
dern / weder Opposition / Appellirung noch auch Privi  
legien / Freyheiten / Ordnung / Statuten / oder Gewons  
heiten / welches alles / bise sach antreffende / nicht stat  
vnd raum sol haben / sondern wir wollen mit vnserm wil  
len vnd macht / das sie hierinn alle nichtig vnd krafft  
los seyen / Darumb wir vollen gewalt geben allen vn  
sern Amtlenten / Richtern / vnd wen das angeht / vnd  
in sonderheit befehlen vnd gebieten einem yeglichen / das  
er dis alles ernstlich vollstrecke / dann es vns  
also gefallen hat . Geben in vnser Stat  
Brüssel vnter vnserm Contrafsigil hiero  
auss gedruckt / den 20. tag Sep  
tembris / im jar 1540.

Durch des Keyser vnd seinen Rath.  
Verreycken.





8004245

39107

1667-70

